

AK und ÖGB fordern klimafitte Arbeitsplätze

Arbeiten in Räumen bei Hitze

In Räumen soll ab einer Temperatur von über 25 Grad Celsius ein für die jeweilige Arbeitsstätte geeignetes Maßnahmenpaket zur Anwendung kommen um die Temperatur abzusenken. Denn bei besonders schutzbedürftigen ArbeitnehmerInnen wie Jugendlichen, Älteren oder Schwangeren, bei schwerer körperlicher Arbeit oder bei Verwendung von Schutzbekleidung kann es bereits ab 25 Grad Celsius zu einer Gesundheitsgefährdung kommen.

Der Arbeitgeber entscheidet weiterhin mit welchen geeigneten Maßnahmen er dieses Ziel erreicht. Dazu zählen etwa: Lüftungsmaßnahmen (morgens, abends oder nachts), abkühlende bauliche Maßnahmen wie Wärmedämmung oder Begrünung oder die Abschirmung von Sonneneinstrahlung durch Jalousien, Vordächer, Markisen, Reflektoren, Sonnenschutzverglasung etc..

Wenn es durch bauliche, organisatorische und technische Maßnahmen nicht gelingt, die Raumtemperatur dauerhaft unter 30 Grad Celsius zu halten, dann ist der Arbeitsraum jedenfalls ungeeignet. Er darf als solcher aus Gesundheitsschutzgründen so lange nicht genutzt werden, bis die Raumtemperatur dauerhaft unter 30 Grad Celsius absinkt. Während dessen können in der Arbeitsstätte Ersatzarbeitsplätze in kühleren Arbeitsräumen zur Verfügung gestellt werden.

Gibt es keine Ersatzarbeitsplätze in kühleren Arbeitsräumen, gilt ab der Raumtemperatur von über 30 Grad Celsius bezahlt hitzefrei.

Handelt es sich um Arbeitsplätze, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur notwendig sind, sind hier zumindest eine Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden täglich und entsprechend mehr bezahlte Pausen vorzusehen.

An speziellen Hitzearbeitsplätzen (Gießerei oder ähnliches), wo es arbeitsbedingt nicht möglich ist, die Hitze zu reduzieren, muss es mehr bezahlte Pausen in abgekühlten Räumen oder andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich geben.

Arbeiten im Freien

Neben der Hitze stellt die UV-Strahlung eine zusätzliche Belastung bei Arbeiten im Freien dar. Bei besonders exponierten Tätigkeiten kann es aufgrund der Hitzebelastung neben einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit auch zu Hitzekollaps oder im Extremfall zum Tod durch Hitzeschlag kommen.

Bei einer Außentemperatur von über 25 Grad Celsius soll der Arbeitgeber daher verpflichtet werden, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen. Darunter fallen mobile oder fixe Beschattungen, kühlere Arbeitsbereiche bzw. Ersatzarbeitsplätze oder die Verlegung der Arbeitszeit. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist ab 32 Grad Celsius das Arbeiten im Freien einzustellen.

Handelt es sich um Arbeitsplätze, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur notwendig sind, sind hier zumindest eine Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden und entsprechend mehr bezahlte Pausen vorzusehen.

An Hitzearbeitsplätzen im Freien mit keinen oder nur geringen körperlichen Arbeiten, wo es sonst nicht möglich ist, die Hitze zu reduzieren, muss es mehr bezahlte Pausen in abgekühlten Räumen oder andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich geben.

Mit den Hitzewellen erhöht die immer stärker werdende UV-Strahlung bei ArbeitnehmerInnen im Freien die Wahrscheinlichkeit langfristig an Hautkrebs zu erkranken. Daher müssen UV-Schutz in

Form von Vorsorge und Prävention dringend verbessert werden. Dazu gehört die Anerkennung von weißen Hautkrebs als Berufskrankheit, die Früherkennung von Hautkrebs durch die Gesundheitsüberwachung für Outdoor-ArbeitnehmerInnen und verstärkte Kontrollen der Arbeitsinspektorate auf Baustellen bei Sommerhitze.